

Entschuldigungspflicht

(Bezug: Schulbesuchsverordnung)

Ist ein(e) Schüler(in) aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen.

Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag** der Verhinderung mündlich, telefonisch, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.

Folgende Tabelle gilt nur, wenn nicht am ersten oder zweiten Tag der Verhinderung schriftlich oder mündlich entschuldigt wurde sondern elektronische (Mail, Fax) oder telefonisch. Dann ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen. Das bedeutet:

Mitteilung per Telefon, Mail oder Fax erfolgt am		Schriftliche Mitteilung ist nachzureichen spätestens am darauffolgenden
Montag	==>	Donnerstag
Dienstag	==>	Freitag
Mittwoch	==>	Montag
Donnerstag	==>	Montag
Freitag	==>	Montag

Fällt einer dieser Termine auf einen Ferien- oder Feiertag, so ist der nachfolgende Schultag das Fristende.

Die Entschuldigung muss das Ausstellungsdatum sowie den Namen und die Klasse des Kindes enthalten.

Fehlt ein Schüler entschuldigt bei einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler nachschreiben muss.

Versäumt ein Schüler unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt (§ 8 Abs.4 und 5 NVO).